

20.11.2006

Deregulierung

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihren Brief vom 15.09.2006, zu dem wir nachfolgend Stellung nehmen.

Vorausschicken wollen wir, dass wir den Tenor Ihrer Antwort auf unseren Vorschlag vom 15.05.2006 nicht nachvollziehen können.

Es ist nach unserer jahrzehntelangen Erfahrung im vorbeugenden bautechnischen Brandschutz nicht verständlich, wo der Unterschied der brandschutztechnischen Sicherheit zwischen brandabschnittsbegrenzenden Wänden sowie allen anderen Bauarten, die nach der Bauregelliste über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen werden, und z. B. Abschottungen von Kabeln und Leitungen in diesen Wänden, die durch zzt. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geregelt sind, liegt.

Alle genannten Bauarten dienen letzten Endes dem Generalziel der Landesbauordnungen, im Katastrophenfall Menschenleben zu retten bzw. eine Selbstrettung zu ermöglichen.

Wie die permanenten Erweiterungen der Bauregelliste deutlich machen, stellt unser Vorschlag weder eine Beeinträchtigung der brandschutztechnischen Sicherheit dar noch steht er den Bedingungen entgegen, die für die Aufnahme in die Bauregelliste A Teil 2 oder Teil 3 erforderlich sind.

.../2

Vorstand:  
Lutz Reuter  
Vorsitzender  
Hans-Werner Noll  
Heinrich Dammert

Amtsgericht Moers  
VF 1917

Logo des IVVBR  
Logo des VVBR  
Logo des VVBR  
Logo des VVBR

- 2 -

In den zuständigen Fachgremien unseres Verbandes haben wir deshalb unseren allgemeinen Vorschlag vom 15.05.2006 im Stil der Bauregelliste konkret ausgearbeitet. Sie erhalten ihn als Anlage zu diesem Brief.

Die einzelnen Punkte wollen wir hier kurz erläutern:

## **1. Zur Ergänzung der Bauregelliste A Teil 3, Kapitel 2**

- 1.1 Abschottungen für Kabel und Leitungen
- 1.2 Abschottungen von brennbaren Rohren

Hier liegen klare Normen und Vorgaben für die Bauteilprüfungen vor. Falls erforderlich, können diese Normen und Vorgaben um die relevanten Beschlüsse des Sachverständigenausschusses zu Kabel- und Kombischotts bzw. Rohrabschottungen ergänzt werden.

Diese Beschlüsse des Sachverständigenausschusses hätten im Sinne der Transparenz, die von der Industrie gefordert wird, schon längst veröffentlicht werden müssen.

Dass bestimmte Baustoffe zur Herstellung der Bauarten, wie z. B. intumeszierende oder endotherm reagierende Beschichtungen, weiterhin einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Baustoff bedürfen, wird von uns ausdrücklich gewünscht.

Damit sind die in Ihrem Brief genannten Bedenken zur Dauerhaftigkeit, Alterungsbeständigkeit, Rauchentwicklung, Produktionskontrolle und ggf. Fremdüberwachung gegenstandslos. Diese Bereiche können wie bisher in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Baustoffklassifizierungen geregelt werden.

### **1.3 Brandschutzverglasungen**

Auch für Brandschutzverglasungen liegen Regeln und Verfahren sowohl für die brandschutztechnische Prüfung als auch für statische Aspekte fest.

Die Arbeit des DIBt im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Brandschutzverglasungen besteht heute lediglich in der Abarbeitung und Kontrolle der "Häkchenliste", die von den amtlichen Materialprüfanstalten als Übersicht der durchgeführten Prüfungen und Beurteilungen erstellt wird.

- 3 -

## **2. Zur Ergänzung der Bauregelliste A Teil 2**

### 2.1 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen

### 2.2 Entrauchungsklappen

Auch für diese Bauprodukte sind alle erforderlichen Prüfmethode und Prüfverfahren vorhanden. Eine Ergänzung durch Veröffentlichung des SVA-Beschlussbuches kann, falls erforderlich, erfolgen. Auch diese Beschlüsse hätten schon längst veröffentlicht werden müssen.

Unseren Formulierungsvorschlag entnehmen Sie bitte der Anlage.

### 2.3 Türen und Tore als Rauch- und/oder Feuerschutzabschlüsse

Wir erweitern unseren Vorschlag vom 15.05.2006 um diese Bauprodukte, weil auch hierfür alle Prüfmethode und sonstigen Beurteilungsverfahren vorhanden sind. Damit steht einer Aufnahme in die Bauregelliste A Teil 2 nichts entgegen.

Unseren Formulierungsvorschlag entnehmen Sie bitte der Anlage.

Sie führen in Ihrem Brief auf Seite 3 die "... zum Teil nicht geringen Probleme im Zusammenhang mit dem abP-Verfahren und den anerkannten Prüfstellen ..." auf.

Seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Brandversuchsanstalten vor Jahrzehnten sitzen auch Vertreter des DIBt in diesem Gremium. Sinn der Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaft war und ist es, eine einheitliche Durchführung der Brandprüfungen und eine einheitliche Bewertung der Ergebnisse der Brandversuche sicherzustellen.

Es stellt sich also die Frage, wie das DIBt in der Vergangenheit die Aufsicht über die Materialprüfanstalten ausgeübt hat. Das DIBt als Anerkennungsstelle der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen in Deutschland mit seinen entsprechenden Fachabteilungen hat schließlich an den Zusammenkünften des Gremiums teilgenommen.

Wenn die anerkannten Prüf- und abP-Stellen nach klaren und veröffentlichten Regeln für die Durchführung sowie die Interpretation und Begutachtung von Prüfergebnissen arbeiten können, werden Probleme vermieden.

- 4 -

Wir halten den von Ihnen angedeuteten Weg - weg von abPs hin zu noch mehr allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen - für falsch.

Weder die in Ihrem Brief geschilderte Beschleunigung der Zulassungsverfahren durch das DIBt noch der Hinweis, dass Verzögerungen im Zulassungsverfahren durch die Nichtmitwirkung des Antragstellers bedingt seien, entsprechen den Erfahrungen unserer Mitglieder.

Seit mehreren Jahren versuchen wir in Gesprächen mit dem DIBt, Transparenz und Rechtssicherheit in den Verfahren zur Beantragung und Verlängerung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu erreichen. Sämtliche Gespräche mit dem DIBt führten zu keinem Ergebnis.

Es ist eher das Gegenteil festzustellen:

- Selbst bei Zulassungsverlängerungen werden Zulassungen im Regelungsumfang eingeschränkt, ohne dass der Antragsteller vorab informiert wird und sich darauf einstellen kann.
- Bei der Beantragung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für seit Jahrzehnten bewährte Bauprodukte und Bauarten steht das DIBt auf dem Standpunkt, dass es in einem nicht geregelten Bereich auch keine Regeln geben kann.

Diese Haltung nimmt das DIBt auch bei Bauprodukten und Bauarten ein, die in ihrer Gattung seit langem Stand der Technik sind. Selbst hier stellt das DIBt keine verbindlichen Regeln auf oder es veröffentlicht sie nicht.

Unsere Mitgliedsfirmen und viele andere Zulassungsinhaber der Industrie stellen fest, dass das heutige Zulassungsverfahren die Entwicklung von Bauprodukten und Bauarten für den Brandschutz unnötigerweise verkompliziert, verteuert und verzögert - mit allen nachteiligen Konsequenzen für den Standort Deutschland.

Weder Entwicklungskosten noch Zeitabläufe bis zur Marktreife sind planbar.

- Ein Auskunftsbegehren eines Antragstellers für eine neuartige Entwicklung an das DIBt mit der Frage, welche Brandversuche oder sonstigen Prüfungen zur Erlangung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erforderlich sind, werden in den zuständigen DIBt-Gremien nicht nur monate-, sondern jahrelang diskutiert. In vielen Fällen werden die Fragen des Antragstellers dann unpräzise beantwortet, so dass man immer noch nicht weiß, was man verbindlich zu tun hat.

- 5 -

Wie bereits in unserem Brief vom 15.05.2006 dargelegt, ist unser Verband der Meinung, dass das DIBt eine wichtige Funktion auszuüben hat. Sie kann jedoch nicht darin bestehen, den so genannten nicht geregelten Bereich permanent zu erweitern. Es muss an der Zielsetzung gearbeitet werden, konsequent zu prüfen, was nach Jahrzehnten weiterhin im nicht geregelten Bereich verbleiben muss.

Die zentralen Aufgaben des DIBt sehen wir in der Koordinierung der europäischen Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit den zuständigen Gremien und Ministerien, in der Fachaufsicht über die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und in der Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für tatsächlich neuartige Gattungen von Bauprodukten und Bauarten.

Wir bieten Ihnen gern noch einmal ein persönliches Gespräch an, um Ihnen unsere Vorschläge und Ideen im Detail zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung  
Verantwortungsvoller Brand- und Rauchschutz e.V.



Lutz Reuter



Heinrich Dammers



Hans-Werner Noll

Anlagen

## 1 Vorgeschlagene Änderungen der Bauregelliste A Teil 2

Die Liste soll in den folgenden Nummern durch die folgenden Bestimmungen geändert bzw. ergänzt werden:

- 2 **Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.33.1	Türen und Tore als Rauch- und/oder Feuerschutzabschlüsse	P	<p>Je nach Bauprodukt gilt:</p> <p>für den Feuerwiderstand: DIN 4102-5:1977-09 oder DIN EN 1634-1:2000-03 in Verbindung mit DIN EN 13501-2:2003-12 sowie Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1</p> <p>für die Dauerfunktion: DIN 4102-18:1991-03 oder DIN EN 1191:2000-08 in Verbindung mit DIN EN 13501-2:2003-12 sowie Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1</p> <p>für die Rauchdichtheit: DIN 18095-2:1988:10 oder DIN 18095-3:1999-06 oder DIN EN 1634-3</p> <p>für den Wärme- und/oder Schallschutz: Anlage 6.3 zu Bauregelliste A Teil 1 (TüToR) jeweils in Verbindung mit Anlage xxx1 der Bauregelliste A Teil 2</p>	ÜH/ÜZ
(neu)	Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen	P	<p>Je nach Bauprodukt gilt:</p> <p>für den Feuerwiderstand: DIN 4102-6:1977-09 oder DIN EN 1366-2:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2006-03 sowie Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1</p> <p>für ... (ggf. weitere Anforderungen auflisten) jeweils in Verbindung mit Anlage xxx2 der Bauregelliste A Teil 2</p>	ÜH/ÜZ

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
(neu)	Entrauchungsklappen	P	Je nach Bauprodukt gilt: für den Feuerwiderstand: DIN EN 1366-10:(Entwurf) in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2006-03 sowie Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 für ... (ggf. weitere Anforderungen auflisten) jeweils in Verbindung mit Anlage xxx3 der Bauregelliste A Teil 2	

## Anlagen zur Bauregelliste A Teil 2

### Anlage xxx1

#### 1. Nachweis bauaufsichtlich relevanter Eigenschaften:

Der Feuerschutzabschluss muss mindestens eine der folgenden Kombinationen von Anforderungen erfüllen:

- Dauerfunktion, Feuerwiderstand und Dichtheit (siehe 2.) oder
- Dauerfunktion und Rauchdichtheit

Weitere Anforderungen bzw. Kombinationen von Anforderungen können in das ABP aufgenommen werden, sofern entsprechende Nachweise vorliegen.

#### 2. Nachweis der Dichtheit:

Die bauaufsichtliche Anforderung "dichtschießend" ist wie folgt bestimmt.

- Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und ggf. mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt wird.
- Zum Nachweis, dass die dauerelastische Dichtung den Feuerwiderstand und die Dauerfunktionstüchtigkeit des Feuerschutzabschlusses nicht negativ beeinflussen, ist mindestens je ein Prüfkörper für Prüfungen Feuerwiderstand und Dauerfunktion mit einer solchen Dichtung auszustatten.

#### 3. Erweiterter Anwendungsbereich:

((Inhalt des SVA-Beschlussbuchs aufnehmen, EXAP-Norm nach Erscheinen))

### Anlage xxx2

Zusätzlich gelten die Bau- und Prüfgrundsätze für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom xx.xx.xxxx.

#### Erweiterter Anwendungsbereich:

((Inhalt des SVA-Beschlussbuchs aufnehmen, EXAP-Norm nach Erscheinen))

### Anlage xxx3

((Beschlussbuch SVA aufnehmen; EXAP-Norm nach Erscheinen))

## 2 Vorgeschlagene Änderungen der Bauregelliste A Teil 3, Kapitel 2

Die Liste soll in den folgenden Nummern durch die folgenden Bestimmungen geändert bzw. ergänzt werden:

- 2 Bauarten, die von Technische Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können**

Lfd. Nr.	Bauart	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.6	Bauarten zur Errichtung von Rohrabschottungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden ((bisherige Einschränkungen in dieser Spalte müssen entfallen))	P	DIN 4102-11:1985-12 oder DIN EN 1366-3:yyyy-yy in Verbindung mit DIN EN 13501-2:2003-12 sowie Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 jeweils in Verbindung mit Anlage xxx1 der Bauregelliste A Teil 3	Übereinstimmungserklärung des Anwenders
2.13	Bauarten zur Errichtung von Abschottungen für Kabel bzw. Kabel und Rohre, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-9:1990-05 oder DIN EN 1366-3:yyyy-yy in Verbindung mit DIN EN 13501-2:2003-12 sowie Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 jeweils in Verbindung mit Anlage xxx2 der Bauregelliste A Teil 3	Übereinstimmungserklärung des Anwenders
2.14	Bauarten zur Errichtung von Brandschutzverglasungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-2: 1997-09 in Verbindung mit DIN 4102-13:1990-03 oder DIN EN 1364-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-2:2003-12 sowie Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 jeweils in Verbindung mit Anlage xxx3 der Bauregelliste A Teil 4 sowie mit DIN 4103-1 ((Verweis auf TRLV hinzufügen??))	Übereinstimmungserklärung des Anwenders

### **Anlagen zur Bauregelliste A Teil 3**

#### **Anlage xxx1**

((Hier sollten die bisherigen „Prüfrichtlinien für die Abschottung von Durchführungen für Rohre, die ausschließlich aus brennbaren Baustoffen bestehen von Mai 1978 aufgeführt werden einschließlich aller nachträglichen, nicht veröffentlichten Ergänzungen, z. B. zu Stellvertreter-Regelungen etc., aus dem Beschlussbuch des SVA Bauteile.))

#### **Anlage xxx2**

((Hier sollten das bisherige Beschlussbuch des SVA-Bauteile zu Kabel- und Kombischotts sowie die bisherigen Prüfgrundsätze, z. B. aus DIBt-Mitteilungen 2/1998 für Kombischotts, aufgeführt werden.))

#### **Anlage xxx3**

((Inhalt des SVA-Beschlussbuchs aufnehmen, EXAP-Norm nach Erscheinen))